

MEHRERE ARBEITGEBER – AUS VORSORGESICHT NACHTEILIG?

Teilzeitverhältnisse für mehrere Arbeitgeber

Es kann interessant und auch spannend sein, für mehrere Arbeitgeber tätig zu sein. Das Angebot an Teilzeitstellen ist gross und ermöglicht in der Schweiz somit etlichen Angestellten eine solche Möglichkeit. Dabei sollten aber die Folgen auf die persönliche Vorsorgesituation nicht vergessen gehen, denn diese können sich im Vergleich zu einem Arbeitsverhältnis mit einem einzigen Arbeitgeber nachteilig darstellen.

Gehen wir zur näheren Betrachtung auf ein Vergleichsbeispiel ein:

- Variante A: Eine Person erzielt bei einem Arbeitgeber einen Brutto-Jahreslohn von CHF 84'500 (Beschäftigungsgrad 100%)
- Variante B: Eine Person erzielt bei drei Arbeitgebern einen Brutto-Jahreslohn von CHF 42'250 plus CHF 25'350 plus CHF 16'900 (Beschäftigungsgrade 50%; 30%; 20%).

Das Brutto-Jahreseinkommen ist somit in beiden Varianten gleich hoch. Welche Konsequenzen hat dies aber auf die Vorsorge?

AHV/IV

AHV-pflichtig sind hier alle Löhne, dies unabhängig davon, ob es sich um Variante A oder B handelt. Damit hat dies auf die Höhe der Gesamtbeiträge und auch der daraus resultierenden Leistungen keinen Einfluss.

Unfallversicherung UVG

Versichert ist der erzielte AHV-pflichtige Lohn. Der für eine Rente massgebende Verdienst ist jener Lohn, den die versicherte Person im Jahr vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen hat. Somit hat die Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber keinen Einfluss auf die möglichen UVG-Leistungen. Wichtig wird aber sein, dass beim Pensum von 20% die Arbeitszeit mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt. Dies ist der Fall, falls bei diesem Arbeitgeber die Wochenarbeitszeit für eine Vollanstellung bei 40 und mehr Stunden liegt. Sollte die Arbeitszeit von 8 Stunden nicht erreicht werden, so wäre die versicherte Person bei diesem Arbeitgeber nur für Berufsunfälle, nicht aber für Nichtberufsunfälle versichert.

Krankentaggeldversicherung

Diese Versicherung ist keine Sozialversicherung. Hier kommt es auf die durch die Arbeitgeber vereinbarten Versicherungsverträge an. Dies kann bei einer Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber vor- oder nachteilig sein.

Pensionskasse

Das Augenmerk muss bei einer Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber auf die Pensionskassenleistungen gelegt werden. Denn hier können bedeutende Nachteile resultieren. Bei der Pensionskasse wird in aller Regel vom AHV-pflichtigen Lohn ein Koordinationsabzug vorgenommen (entspricht 7/8 der maximalen AHV-Rente). Dieser liegt gemäss BVG derzeit bei CHF 25'095. Falls in der Variante B die Arbeitgeber keine besonderen Regelungen für Teilzeitanstellungen vorsehen, so präsentiert sich die Situation wie folgt (Annahme: Alle Pensionskassen nehmen den Koordinationsabzug nach BVG vor):

Variante A:

Versicherter Lohn: CHF 59'405 (84'500 – 25'095)

Variante B:

AG1; versicherter Lohn CHF 17'155 (42'250 – 25'095)

AG2; versicherter Lohn CHF 3'585 (*Minimal versicherter Lohn nach BVG, da nach Koordination darunter*)

AG3; Keine Versicherung, da Jahreslohn geringer als Eintrittslohn nach BVG (CHF 21'510)

Bei der Variante B betragen die versicherten Löhne somit zusammengefasst nur CHF 20'740, was rund 65% tiefer ist als bei der Variante A. Entsprechend sind auch die zu erwartenden Leistungen massiv tiefer; insbesondere in der Altersvorsorge. Die versicherte Person könnte sich bei der Auffangeinrichtung bzw. bei einer der Pensionskassen – sofern diese das zulässt (was fast nie der Fall ist) – für alle drei Anstellungen freiwillig BVG versichern lassen (Art. 46 BVG).

Aus Sicht der Arbeitnehmenden wäre es in der Variante B somit entscheidend, dass der Koordinationsabzug an die Teilzeitarbeit angepasst ist (Koordinationsabzug AG1: 50% von CHF 25'095; AG2 30% und AG3 20%). Etliche Pensionskassen führen dies in ihren Reglementen, aber längst nicht alle.

Neue Blog-Einträge

- Arbeitnehmende unterschätzen die Situation in der Altersvorsorge – 12.8.2022

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Höhere Berufsbildung deckt die Bedürfnisse der Wirtschaft ab

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation hat eine Untersuchung zum Nutzen der höheren Berufsbildung (HBB) vorgenommen. Das Fazit: Die HBB deckt die Bedürfnisse der Wirtschaft und auch der Absolventen ab. Die Praxisnähe ist die grosse Stärke, auch wenn die HBB im internationalen Kontext schwierig zu vermitteln ist. Weitere Infos:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/s-n-2022-4/s-n-2022-4b.html>

Einführung FINIG – Massensterben bei den unabhängigen Vermögensverwaltern?

Einem kürzlich publizierten Bericht auf «Inside Paradeplatz» zufolge, haben erst gut 10% der unabhängigen Vermögensverwalter eine Bewilligung nach FINIG (wieviele Gesuche hängig sind, wird allerdings nicht erwähnt). Wer dies per 1. Januar 2023 nicht in der Tasche hat, wird nicht mehr als Vermögensverwalter tätig sein dürfen. Auch die FINMA hatte vor den Sommerferien eindringlich dazu aufgerufen, das Bewilligungsverfahren endlich einzuleiten. Link zum Artikel:

<https://insideparadeplatz.ch/2022/08/04/wie-schlimm-wird-sterben-der-externen-vermoegensverwalter/>

Viele unabhängige Finanzdienstleister scheinen Mühe mit den neuen Bundesgesetzen zu bekunden. FIDLEG, FINIG und bald auch verschärfte Regeln im VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz). Bei den ungebundenen Versicherungsvermittlern geht offenbar die FINMA davon aus, dass mehrere Tausend Institute heute gar nicht im Vermittlerregister eingetragen sind. Mit den Verschärfungen im revidierten VAG wird's für Versicherungsvermittler nicht einfacher werden.

Schwieriges Anlagejahr für Vorsorgeeinrichtungen

Im ersten Halbjahr erlitten die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge eine empfindliche Minusperformance. Gemäss Erhebungen der UBS lag die Performance im ersten Halbjahr 2022 bei -8,9%. Dabei verloren die Pensionskassen in allen wichtigen Anlageklassen Geld. Nicht nur die Aktienmärkte, sondern vor allem auch die Obligationenanlagen brachten Wertverluste. Andere Anlageformen wie Immobilien, Hedge Funds oder auch Private Equities konnten ihren Wert halten oder gar steigern. Gerade bei den Immobilienanlagen könnte aber eine Wertkorrektur noch erfolgen, da rund 2/3 der Immobilienanlagen nicht kotierte Anlageformen sind und es da auf die einzelnen Bewertungen ankommen wird. Der technische Deckungsgrad der Pensionskassen ist denn auch – gemäss Berechnungen der PPCmetrics - im ersten Halbjahr von 121% auf 105% geschrumpft. Trotzdem hat sich die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskassen – erneut gemäss PPCmetrics - kaum verschlechtert. Das zeigt der ökonomische Deckungsgrad, bei dem künftige Verluste und Gewinne aus Pensionierungen berücksichtigt wird auf. Dieser blieb praktisch unverändert bei etwas über 105%.

Der ökonomische Deckungsgrad liefert aussagekräftigere Informationen hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung als der technische Deckungsgrad. Aufgrund der einheitlichen Bewertung der Aktiven und der Passiven ist der ökonomische Deckungsgrad eine zentrale Kennzahl für das Risikomanagement einer Vorsorgeeinrichtung. (Quelle: Finanzlexikon PPCmetrics).

Am 21. Juli publizierte die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BVG (OAK BVG) ihren Bericht zur Lage der Pensionskassen. Auch daraus ist ersichtlich, dass die technischen Deckungsgrade massiv gesunken sind. Die Pressemitteilung und weitere Informationen finden sich hier: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89768.html>

Der Monat Juli brachte eine leichte Entlastung. Gemäss UBS-Index lag die Performance in diesem Monat bei +2,5%.